DKfzVBek: 1.

1.

In Angelegenheiten, auf die der Erste Abschnitt des Kostengesetzes Anwendung findet, sind – soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist – für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen folgende Vergütungssätze als Auslagen zu erheben:

a) für die Benutzung von Dienstkraftwagen 0,60 €;

b) für die Benutzung von Dienstkrafträdern 0,26 €.